

ELFTER BERICHT

über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes

Rheinland-Pfalz im Jahr 2024



INHALT

VORBEMERKUNGEN	2
1. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION DES LANDES RHEINLAND-PFALZ	3
1.1 Aufgabe der Härtefallkommission	3
1.2 Zusammensetzung	3
1.3 Verfahrensablauf	4
1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission	4
1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission	4
1.3.3 Ausschlussgründe für eine Sachbefassung	5
1.4 Verfahren der Härtefallkommission	6
1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums	7
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	7
2. HÄRTEFALLKOMMISSIONSSTATISTIK	9
Berichtszeitraum 2024	9-17
3. ANTRAGS- UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	18

Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (nachfolgend kurz: Integrationsministerium) angesiedelt ist.

Seit dem Jahr 2012 berichtet das Integrationsministerium dem Landtag über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission.

Alle bisherigen Tätigkeitsberichte können im Internet unter

<https://mffki.rlp.de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/interkulturelle-oeffnung/einbuergierung/gremien/haertefallkommission-rheinland-pfalz>

abgerufen werden. Hier sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Mittlerweile wurde die Härtefallkommissionsverordnung novelliert. Die neue Verordnung passt die Arbeit der Härtefallkommission an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an und ermöglicht ein transparenteres Verfahren. Die neue Härtefallkommissionsverordnung ist zum 29.12.2023 in Kraft getreten.

Der erste Antrag nach Inkrafttreten der neuen Verordnung wurde am 04. Januar 2024 gestellt.

Der Bericht des Jahres 2024 bezieht sich demnach zum ersten Mal auf Fälle, die nach den Regelungen der Härtefallkommissionsverordnung vom 29.12.2023 bearbeitet wurden. Lediglich die noch anhängigen Fälle aus den Vorjahren waren bereits nach der alten Verordnung eingeleitet worden.

1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem sogenannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen kann auch nur für einzelne Personen aus einem Familienverband gestellt werden. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus zwölf Personen und setzt sich zusammen aus:

1. dem aus dem für das Ausländerwesen

- zuständigen Ministerium von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zu bestimmenden vorsitzenden Mitglied,
2. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration,
3. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
4. zwei Mitgliedern aus den kommunalen Gebietskörperschaften, möglichst mit Erfahrung im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts, auf gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz,
5. einem Mitglied mit medizinischem Sachverstand,
6. einem Mitglied auf Vorschlag der oder des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung,
7. einem Mitglied auf Vorschlag des Katholischen Büros Mainz,
8. einem Mitglied auf Vorschlag der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.,
9. einem Mitglied auf Vorschlag des Flüchtlingsrats Rheinland-Pfalz e.V.,
10. einem Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz und
11. einem Mitglied auf Vorschlag von Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen und für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsstelle seit August 2020 keine Eingaben von Dritten mehr an und verweist die Betroffenen direkt an die Mitglieder der Härtefallkommission. Diese können sich hierbei auch durch RechtsanwältInnen und Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung i.S.d. § 3 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden.

1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist keine „Superrevisionsinstanz“; eine Beurteilung der

Rechtmäßigkeit des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet nicht statt. Sie handelt im Rahmen des ihr gesetzlich nach § 23a AufenthG eingeräumten „Gnadenaktverfahrens“.

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte der ausländischen Staatsangehörigen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst, oder eine bestimmte Entscheidung trifft, besteht nicht. Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ersucht die zuständige Ausländerbehörde, zwecks Beratung in der Härtefallkommission, eine Duldung zu erteilen.

1.3.3 Ausschlussgründe für eine Sachbefassung

Mit Inkrafttreten der neuen Härtefallkommissionsverordnung am 29.12.2023 wurden die Ausschlussgründe für einen Antrag konkretisiert und in zwingende und regelhafte Ausschlussgründe eingeteilt. Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist nach § 4 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung zwingend ausgeschlossen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der

- Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
 3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist oder ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt erhoben werden kann,
 4. die Ausländerin oder der Ausländer nach der Verordnung EU Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L180 S. 31) in den zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden soll (sogenannte „Dublin-Fälle“),
 5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegt,
 6. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG rechtfertigen,
 7. lediglich Gründe vorgetragen werden, die in einem Asylverfahren zu prüfen sind,
 8. sich die Ausländerin oder der Ausländer in Straf- oder Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befindet oder

9. die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 im Antrag fehlen.

Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Härtefallkommissionsverordnung in der Regel ausgeschlossen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. der Antrag die maßgeblichen Gründe, aus welchen sich die Härte im Sinne des Härtefallverfahrens ergeben können, nicht oder nur unzureichend erkennen lässt oder diese Gründe nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sind (unsubstanziierter Vortrag),
2. sich die Härtefallkommission nach bereits erfolgter Sachbefassung erneut mit dem Fall befassen soll, ohne dass sich der Sachverhalt zwischenzeitlich in wesentlicher Weise geändert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über eine nicht nur unerhebliche Dauer oder in einer nicht nur unerheblichen Häufigkeit ihre oder seine Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch die Aufenthaltsbeendigung erheblich hinausgezögert hat,
4. der Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers nicht gesichert ist, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe vorgetragen sind, und nicht mit der alsbaldigen, zumindest teilweisen, Sicherung des Lebensunterhalts gerechnet werden kann,
5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54

Abs. 2 AufenthG vorliegt,

6. ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung gestellt oder ein Rechtsbehelf, der nicht unter Absatz 1 Nr. 3 fällt, gegen eine negative Entscheidung über einen solchen Antrag erhoben werden kann und nicht offensichtlich erfolglos sein wird oder
7. die Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers nach Wirksamkeit des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts bereits terminiert wurde, also ein Abschiebeflug konkret gebucht wurde.

1.4 Verfahren der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Die Kommission wägt bei ihrer Beratung zu einem Härtefallersuchen ab, ob die dargelegten persönlichen oder dringenden humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an

das Integrationsministerium gestellt werden soll. Die Entscheidungen beruhen auf einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine Empfehlung an das Integrationsministerium bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 3 Abs. 3 Satz 7 Härtefallkommissionsverordnung).

Wird ein Antrag gestellt, prüft die Geschäftsstelle der Härtefallkommission den Antrag auf das Vorliegen von zwingenden oder regelhaften Ausschlussgründen nach § 4 der Verordnung. Kommt die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass ein Ausschlussgrund vorliegen könnte, legt sie den Fall dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission zur Prüfung vor. Kommt das vorsitzende Mitglied zu dem Ergebnis, dass ein zwingender oder regelhafter Ausschlussgrund vorliegt, wird dem antragstellenden Mitglied unverzüglich über das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission mitgeteilt, dass der Fall nicht zugelassen wird. Beantragt das antragstellende Mitglied eine Prüfung, ob der Antrag trotz des Vorliegens eines regelhaften Ausschlussgrundes zur Sachbefassung gelangen soll, legt die Geschäftsstelle den Fall der sogenannten „kleinen Besetzung“ der Härtefallkommission zur Entscheidung darüber vor, ob eine Sachbefassung der Härtefallkommission in großer Besetzung ausnahmsweise zugelassen wird. Zur kleinen Besetzung gehören neben dem vorsitzenden

Mitglied der Härtefallkommission ein Mitglied der kommunalen Spitzenverbände Städte- und Landkreistag und ein Mitglied aus dem Kreis der Nicht-Regierungsorganisationen. und berät ausschließlich über die Frage der ausnahmsweisen Zulassung eines Falles trotz des Vorliegens eines regelhaften Ausschlussgrundes. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes ist die Anrufung der kleinen Besetzung nicht möglich. Eine Zulassung kommt zustande, wenn sich zwei der drei Mitglieder für die ausnahmsweise Annahme des Falles aussprechen.

Eine Zulassung zur Sachbefassung kommt zustande, wenn die vorgetragenen Härtegründe den regelhaften Ausschlussgrund weit überwiegen und besondere Umstände in der Person der Ausländerin oder des Ausländers in Ansehung der Folgen der Entscheidung der Härtefallkommission in großer Besetzung die Zulassung rechtfertigen.

1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Das Integrationsministerium prüft als oberste Landesbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin oder dem Integrationsminister ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres an die zuständige Ausländerbehörde.

Beabsichtigt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach einem Jahr nicht zu verlängern, ist sie angehalten sich mit dem Integrationsministerium in das Benehmen zu setzen.

Nach § 3b Landesaufnahmegesetz RLP zahlt das Land den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren eine pauschale Aufwandserstattung in Höhe von monatlich 513,00 Euro für jede Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten hat und im Sozialleistungsbezug steht.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge. Hierzu gehört auch eine damit verbundene Sachaufklärung vor der abschließenden Beratung. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine bis zwei Woche(n) vor Sitzungsbeginn in Gänze übermittelt. Bereits zuvor sind die Unterlagen eines Falles sofort nach dessen Fertigstellung in einer digitalen Cloud zum Abruf von den Mitgliedern gespeichert.



Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll. Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen und die zuständige Ausländerbehörde über

die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet. Die Geschäftsstelle führt auch die Statistik.

2. Härtefallkommissionsstatistik

Berichtszeitraum 2024

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 55 Anträge an die Geschäftsstelle gerichtet. Die 55 Anträge betrafen 133 Personen aus 20 Nationen. (Tabelle 1). Dies stellt gegenüber dem Jahr 2023 eine Zunahme um 16 Eingänge (21,48 %) und Zunahme um 52 Personen (rd. 42,27 %) dar.

Bei 20 übermittelten Anträgen (55 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission wegen fehlender Antragsberechtigung von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab (siehe auch Ziffer

1.3.3). Somit erledigten sich 20 Anträge (55 Personen) von Kommissionsmitgliedern vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Ausschlussgründe (Tabelle 2). Insgesamt lagen der Geschäftsstelle im Jahr 2024 35 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 78 Personen betroffen haben. Die (zulässigen) Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 20 Nationen. (Tabelle 3).

Tabelle 1: Auflistung der Herkunftsländer und Personenzahl für **alle** eingegangenen Anträge im Jahr 2024

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Ägypten	13	15
Afghanistan	3	7
Pakistan	6	19
Iran	1	1
Türkei	4	19
Aserbaidshan	2	5
Armenien	3	10
Nigeria	3	8
Nordmazedonien	1	4
Russische Föderation	1	3

Albanien	2	4
Irak	3	7
Serbien	2	3
Somalia	2	2
Mauretanien	1	3
Kosovo	3	15
El Salvador	2	5
Benin	1	1
Kasachstan	1	1
Turkmenistan	1	1
Insgesamt:	55	133

Tabelle 2: Anträge sowie sonstige Erledigungen und Eingaben Dritter im Zeitraum 2024

	Anträge	Eingaben Dritter
Eingänge	55	29
Personenanzahl	133	59
Erledigungen vor Sachbefassung der Härtefallkommission	20 Anträge mit 55 Personen	29 Eingaben mit 59 Personen (Eingaben Dritter werden von der HFK-Gst. seit 01.08.2020 mit Hinweis auf HFK-Mitglieder abgelehnt).

Tabelle 3: Auflistung der **entscheidungsfähigen** Anträge in 2024 nach Herkunftsländern und Personenzahl ¹

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Iran	0	0
Türkei	2	8
Pakistan	2	10
Aserbaidshan	1	3
Ägypten	8	10
Russische Föderation	1	2
Armenien	2	7
Nordmazedonien	1	4
Irak	3	7
Albanien	1	3
Serbien	2	3
Somalia	2	2
Mauretanien	1	3
Kosovo	1	1
El Salvador	1	2
Benin	1	1
Kasachstan	1	1
Turkmenistan	1	1
Afghanistan	2	6
Nigeria	2	4
Insgesamt:	35	78

¹ Die Fälle wurden ggf. noch nicht in 2024 beraten



In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die Anzahl der in 2024 eingegangenen Anträge und die insgesamt ergangenen Anordnungen (auch mit beratenen Anträgen, die bereits in den Vorjahren eingegangen waren) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen zum Stichtag 31.12.2024 dargestellt.

35 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich 36 Anordnungen (inkl. Anordnungen von Anträgen aus den letzten Jahren) für 87 Personen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. 2 Anträge (2 Pers.) waren erfolglos (in der Beratung abgelehnt) und führten nicht zu einem Härtefallersuchen.

Tabelle 4: Anträge aus 2024 sowie die ergangenen Anordnungen (auch bzgl. Anträgen aus den zurückliegenden Jahren) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen

Kommune	Eingegangene Anträge	Zulässige Anträge	Sonstige Erledigung (z.B. vorherige Rücknahme) und Ablehnung ¹	Anordnungen ²
Landkreise				
Ahrweiler	0	0	0	0
Altenkirchen	2	1	1	1
Alzey-Worms	2	0	2	5
Bad Dürkheim	1	1	0	5
Bad Kreuznach	0	0	0	2
Bernkastel-Wittlich	3	2	1	0
Birkenfeld	0	0	0	0
Cochem-Zell	0	0	0	1
Donnersbergkreis	1	1	0	3
Eifelkreis Bitburg-Prüm	2	1	1	1
Germersheim	3	3	0	1
Kaiserslautern	0	0	0	0



Kusel	2	2	0	0
Mainz-Bingen	5	3	2	2
Mayen-Koblenz	0	0	0	0
Neuwied	0	0	0	0
Rhein-Hunsrück-Kreis	3	0	3	1
Rhein-Lahn-Kreis	0	0	0	0
Rhein-Pfalz-Kreis	3	2	1	0
Südliche Weinstraße	1	1	0	0
Südwestpfalz	2	1	1	0
Trier-Saarburg	0	0	0	1
Vulkaneifel	0	0	0	0
Westerwaldkreis	4	3	1	1
Kreisfreie Städte				
Frankenthal	0	0	0	0
Koblenz	1	1	0	3
Landau	5	4	1	0
Ludwigshafen	1	1	0	1
Mainz	3	3	0	3
Neustadt a.d.W.	0	0	0	0
Pirmasens	2	1	1	1
Speyer	0	0	0	1
Trier	3	1	2	1
Worms	4	2	2	1



Zweibrücken	0	0	0	0
Kaiserslautern	2	1	1	2
Insgesamt:	55	35	20	36

¹ Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der Härtefallkommission oder Ablehnung nach Sachbefassung der Härtefallkommission. In 2 Fällen wurde nach der Sachbefassung in der Kommission kein Härtefallersuchen an das Ministerium gestellt.

² Die Anordnungen sind ggf. erst in 2025 ergangen.

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2024 in 6 Sitzungen mit 39 Anträgen (für insgesamt 93 Personen), von denen 3 Anträge (insgesamt 10 Personen) aus dem Jahr 2021, 10 Anträge (23 Personen) aus dem Jahr 2022, 21 Anträge (49 Personen) aus dem Jahr 2023 und 5 Anträge (11 Personen) aus dem Jahr 2024 stammten (Tabelle 5). Alle Sitzungen fanden in Präsenz statt, mit der Möglichkeit zur Teilnahme per Video- / Telefonkonferenz.

39 Anträge (93 Personen) führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich 36 Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. In 2 Fällen (2 Personen) aller beratenen Fälle (inkl. Fälle aus den Vorjahren) erfolgte nach Abschluss der Beratungen die Ablehnung

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen aus dem Jahr 2024 Begünstigten waren Ägypten mit 6 Anträgen (6 Personen) (rd. 17,95 % der Anträge), Iran mit 5 Anträgen für 7 Personen (rd. 12,82 % der Anträge), Syrien mit 5 Anträgen (12 Personen) (rd. 12,82 % der Anträge), Serbien mit 4 Anträgen für 19 Personen (rd. 10,26 % der Anträge), Aserbaidzhan mit 3 Anträgen (11 Personen) (rd. 7,69 % der Anträge) und Pakistan mit 2 Anträgen für 5 Personen (rd. 5,13 % der Anträge), Nordmazedonien mit 2 Anträgen (8 Personen) (rd. 5,13 % der Anträge), Türkei mit 2 Anträgen (3 Personen) (rd. 5,13 % der Anträge), Somalia mit 2 Anträgen (2 Personen) (rd. 5,13 % der Anträge), Georgien mit 2 Anträgen (6 Personen) (rd. 5,13 % der Anträge), Russische Föderation mit 1 Antrag (3 Personen) (rd. 2,56 % der Anträge), Armenien mit 1 Antrag (1 Person) (rd. 2,56 % der Anträge), Albanien mit 1 Antrag (3 Personen) (rd. 2,56 % der Anträge), Nigeria mit 1 Antrag (1 Person)



(rd. 2,56 % der Anträge), Senegal mit 1 Antrag (1 Person) (rd. 2,56 % der Anträge) und Libanon mit 1 Antrag (5 Personen) (rd. 2,56 % der Anträge). (Tabelle 5).

Tabelle 5: Auflistung der **beratenen** Fälle in 2024 (inkl. Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Russische Föderation	1	3
Aserbaidshan	3	11
Ägypten	6	6
Pakistan	2	5
Armenien	1	1
Nordmazedonien	2	8
Albanien	1	3
Türkei	2	3
Somalia	2	2
Iran	5	7
Nigeria	1	1
Serbien	4	19
Syrien	5	12
Senegal	1	1
Libanon	1	5
Georgien	2	6
Insgesamt:	39	93



Tabelle 6: Sitzungen der Kleinen Besetzung 2024

Die Härtefallkommission befasste sich in kleiner Besetzung im Jahr 2024 in 4 Sitzungen mit 4 Anträgen (für insgesamt 13 Personen) mit der Frage, ob trotz des Vorliegens einer oder mehrerer **regelmäßiger** Ausschlussgründe die Sachbefassung in der großen Besetzung der Härtefallkommission ausnahmsweise zugelassen wird. Alle Sitzungen fanden per Video- / Telefonkonferenz statt.

1 Antrag (1 Person) führte zu einer ausnahmsweisen Zulassung des Härtefallersuchens zur Sachbefassung in der großen Besetzung, 3 Anträge blieben weiterhin ausgeschlossen (Tabelle 6).

Die beratenen Fälle der kleinen Besetzung werden in der Gesamtübersicht (Tabelle 7) nicht gesondert aufgeführt, da diese entweder in die Zahl der Fälle einfließt, die unter „Sonstige Erledigung vor der Sachbefassung“ aufgezählt werden (ausgeschlossene Fälle) oder ganz normal zur Sachbefassung in der großen Besetzung kommen und dort positiv oder negativ beschieden werden und dann entweder in die Zahl der Härtefallersuchen mit einfließen oder in die Zahl der Ablehnungen (ausnahmsweise zugelassene Fälle).

Da die Sitzungen der kleinen Besetzung jedoch eine arbeitsintensive Tätigkeit der Kommission und auch der Geschäftsstelle darstellt, werden diese hier gesondert aufgeführt.

Herkunftsland	Anträge	Personen	ABH	Zugelassen	Ausgeschlossen
Albanien	1	3	StV Landau		1
Pakistan	1	1	KV Südwestpfalz		1
Ägypten	1	1	KV Bernkastel-Wittlich	1	
Kosovo	1	8	KV Eifelkreis Bitburg-Prüm		1



Tabelle 7: Gesamtübersicht für das Jahr 2024

ab 01.01.2024 bis 31.12.2024	Eingänge (Anträge) an die Ge- schäftsstelle der Härtefall- kommission (HFK) insgesamt in 2024	Sonstige Erledigung <u>vor</u> Sachbefassung der HFK (Un- zulässigkeit, Rücknahme, Erteilung Aufenthaltser- laubnis durch Ausländerbehörd e etc.) in 2024	Befassung in den HFK- Sitzungen 2024 inkl. Fälle aus den Vor- jahren)	Härtefaller- suchen in 2024 (inkl. bereits entschiedener Fälle aus den Vorjahren)	Ab- lehnung in 2024	Zurück- gestellte An- träge nach der HFK- Beratung in 2024	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG in 2024 (inkl. Fälle aus den Vorjahren)
Anträge	55	20	39	36	2	1	36
Personen	133	55	93	87	2	4	87

3. Antrags- und Entscheidungsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei der Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das BAMF etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben den Erfolgen bei der Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankung / Traumatisierung), die fehlende Existenzgrundlage im Heimatland oder auch die mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, die Beschäftigungsaufnahme und die damit verbundene Lebensunterhaltsicherung und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung

und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium führten, lassen sich im Wesentlichen in drei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- In Deutschland geborene oder in jungen Jahren eingereiste Kinder, die ihre Kindheits- und Jugendjahre überwiegend in Deutschland verbracht haben bzw. verbringen.
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar ist und die sich in individuellen Sonder-situationen befinden. Diese Sonder-situationen begründen sich beispielsweise in den familiären Verhältnissen und Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen, sowie die teilweise damit verbundene Perspektivlosigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland.



Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen waren

- keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden substanziellen humanitären und persönlichen Gründe,
- mangelnde Integration,

- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen (z.B. durch Täuschung über die Identität).

Der Grund für die Zurückstellung von einem Fall war die Einholung von weiteren Unterlagen für die Erkenntnisfindung und Entscheidung der Härtefallkommission.



Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz

IMPRESSUM

Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Hrsg.)

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel.: 06131 16-0

E-Mail:

poststelle@mffki.rlp.de

Internet:

www.mffki.rlp.de

Erscheinungstermin: 15.09.2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.